

KAPITAL

GESELLSCHAFT

KAPITAL GESELLSCHAFT

GEWINNMAXIMIERUNG UND GEMEINWOHL

BETTINA RENTSCH & MARC-PHILIPPE WELLER

Sind Unternehmen nur ihren Anteilseignern verpflichtet oder auch der Gesamtgesellschaft? Die Diskussionen um ein Lieferkettengesetz oder Geschlechterquoten in Unternehmensvorständen zeigen, dass die Nachfrage nach einer Integration gesellschaftspolitischer Anliegen in das Gesellschaftsrecht wächst. Hinter neuen Schlagwörtern wie Corporate Social Responsibility und Corporate Purpose verbirgt sich die Frage, ob sich Gewinnmaximierung und Gemeinwohl gegenseitig ausschließen oder ob sie sich wechselseitig ergänzen können. Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Universität Heidelberg untersuchen, inwieweit sich Gesellschaftspolitik und Gesellschaftsrecht wirklich verbinden lassen.

A

Am 24. April 2013 ereignete sich der bisher größte Unfall der internationalen Textilindustrie: In Rana Plaza in Bangladesch stürzte ein Fabrikkomplex ein. Die traurige Bilanz: 1.136 Tote, mehr als 2.000 Verletzte – und eine bis heute anhaltende gesellschaftliche Empörung über die Produktionsbedingungen und Gewinnmargen der Modeindustrie. Inländische

Abnehmer – darunter auch durch Diversitätskampagnen bekannte Qualitätshersteller wie Benetton – müssen auch künftig nur um den Verlust ihres guten Rufs fürchten. Der Schaden, der ihnen hieraus droht, ist allerdings beachtlich: Die Gesellschaft verlangt nach und Unternehmen bekennen sich zu gesellschaftlicher Verantwortung – Corporate Social Responsibility. Diese Entwicklung ist beachtlich. Sie bricht vor allem mit dem Shareholder-Value-Ansatz, der sich besonders unter den wirtschaftsliberalen Regierungen der Ära Reagan und der Ära Thatcher in den 1980er-Jahren etabliert hatte.

Neuere Ansätze in der Managementforschung wollen noch einen Schritt weitergehen: Sie entwickeln die Corporate Social Responsibility als einen bislang or-

„Corporate Social Responsibility und nun auch Corporate Purpose setzen dem Shareholder- Value-Denken im Gesellschaftsrecht ein Ende.“

ganisatorisch wie inhaltlich abgegrenzten Teilbereich unternehmerischer Entscheidung zu einem allumspannenden Konzept weiter – der Corporate Purpose. Jüngere Vorstöße in der Gesetzgebung wollen die unternehmensseitige Nachfrage nach gemeinwohlorientiertem Wirtschaften schließlich durch eine neue Gesellschaftsform einfangen: eine „GmbH in Verantwortungseigentum“. Gutes zu tun soll sich profitsteigernd auswirken. Ein unternehmensseitiges Bekenntnis zum Gemeinwohl soll die Innovationsfähigkeit von Unternehmen fördern, ihr Image beziehungsweise den bilanziellen Goodwill verbessern und ihnen Wettbewerbsvorteile verschaffen. Gesellschaften „möchten“ mit anderen Worten zeigen, dass sie für die Einbeziehung von Gemeinwohlbelangen vorsorgen. Liegt hier auch die Grenze der Symbiose von Gemeinwohl und Gesellschaftsrecht?

Back to the roots

1970 verfasste der US-amerikanische Ökonom Milton Friedman einen Zeitungsartikel mit der Überschrift: „The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits“. Einziger Zweck einer Gesellschaft ist danach die wohlfahrtsmaximierende Interessenaggregation. Gemeinsames Destillat dieser Interessen ist der Gesellschaftszweck, der den Förderbeitrag aller Anteilseigner – der Shareholder – auf ein

gemeinsames Ziel festlegt. Das einzige Interesse der Anteilseigner soll im Anschluss an Friedman in der Gewinnmaximierung liegen. Nach diesem Ansatz ist Gewinn der einzige verlässliche Indikator dafür, dass Verschwendung unterbleibt, die ihrerseits unsozial ist. Der Vorstand ist ein Treuhänder der Shareholder, was ihn innerhalb seiner Leitungsautonomie dazu verpflichtet, „altruistisch-egoistisch“ zu wirtschaften, also zugunsten der Anteilseigner, aber eben nicht zum Wohle der Allgemeinheit. Große Kapitalgesellschaften möchten nun ihr Dasein nicht mehr nur durch die vom Shareholder Capitalism zugewiesene Funktion rechtfertigen, sondern mit einer gesamtgesellschaftlichen Mission antreten. Sie verstehen sich als Lotsen gesellschaftlicher Veränderung und übernehmen soziale Verantwortung. Das Verständnis vom Existenzrecht der Kapitalgesellschaft hat sich also gewandelt: Sie muss (zivil-)gesellschaftliche Legitimität besitzen.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass jedenfalls das Aktienrecht mit derartigen Bekenntnissen in einen früheren Zustand zurückkehrt. Die Gründung von Aktiengesellschaften erfolgte in Deutschland bis 1870 nach dem Konzessionssystem: Die Unternehmensgründung war abhängig von einer staatlichen Genehmigung, die zunächst nur erteilt wurde, wenn sich die



PROF. DR. MARC-PHILIPPE WELLER ist seit 2014 Ordinarius und Co-Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Zuvor hatte er Lehrstühle für Unternehmens-, Handels- und Wirtschaftsrecht an den Universitäten Mannheim und Freiburg inne. Im Anschluss an sein Studium an den Universitäten Heidelberg und Montpellier (Frankreich) und seine Promotion an der Universität Heidelberg habilitierte sich Marc-Philippe Weller 2008 an der Universität zu Köln. Seine Forschungsschwerpunkte liegen neben dem Bürgerlichen Recht, dem Europäischen und Internationalen Privatrecht auf Grundfragen des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Handels- und Wirtschaftsrechts.

Kontakt: marc.weller@
ipr.uni-heidelberg.de



DR. BETTINA RENTSCH ist seit 2020 Habilitandin am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, an dem sie 2016 promoviert wurde. Sie studierte Rechtswissenschaften und klassische Philologie in Würzburg, Freiburg und Genf (Schweiz). 2016 erwarb sie einen Master of Laws an der University of Michigan in Ann Arbor (USA). Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Internationalen Privatrecht, im Familien- und Zivilprozessrecht und im Gesellschaftsrecht, jeweils in ihren Bezügen zum Europäischen Unionsrecht und zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft.

Kontakt: bettina.rentsch@
ipr.uni-heidelberg.de

Gesellschaft Gemeinwohlbelangen verpflichtet. Der Zweck des Unternehmens musste „an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung wert erschein[en]“. Rasch verblasste dieser zwingende Gemeinwohlbezug indes – ein Unternehmen galt bereits als gemeinnützig, wenn es das Steueraufkommen erhöhte oder einen Beitrag zur Wirtschaft leistete. Damit war dem Shareholder Capitalism der 1980er- und 1990er-Jahre der Weg geebnet. Dass Unternehmen nun wieder einen Bogen zur Gemeinwohlbindung schlagen, ist trotzdem eine Rückbesinnung, die zu einer Fortentwicklung des Kapitalgesellschaftsrechts führt.

Stakeholder statt Shareholder

Corporate Social Responsibility und nun auch Corporate Purpose setzen dem Shareholder-Value-Denken im Gesellschaftsrecht ein Ende. Sie brechen sowohl die Gewinn- als auch die Shareholderfixierung zugunsten eines „Stakeholderism“ genannten Ansatzes auf – als Stakeholder werden alle Personen, Gruppen oder Institutionen bezeichnet, die von den Aktivitäten eines Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind. Die beiden Ansätze unterscheiden sich dabei kategorial: Während die Corporate Social Responsibility darauf abhebt, sogenannte negative Externalitäten unternehmerischer Aktivität zu minimieren –

beispielsweise Umweltbelastung durch produktionsbedingten Schadstoffausstoß –, erklärt das Managementkonzept der Corporate Purpose das Gemeinwohl zum obersten Ziel einer Kapitalgesellschaft. Dass sich die Wirtschaft diesem Wunsch zunehmend annähert, erhellt unter anderem die Präambel des Corporate Governance Kodex 2020: „Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich [danach] in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg.“ Die Abkehr von einem ausschließlich Shareholder-Value-orientierten Verständnis des Zwecks einer Kapitalgesellschaft ist also schon längst vollzogen. Wo aber liegen die rechtlichen Grundlagen und Grenzen der Gemeinwohlorientierung im Unternehmensrecht?

Corporate Social Responsibility

In der Managementliteratur steht Corporate Social Responsibility (CSR) sinnbildlich für einen breiten Strauß an Zielen und Pflichten. Rechtlich sind Ursprung, Bindungsgrad und die Legitimation dieser Pflichten ganz unterschiedlich. Gesellschaften wollen – und sollen – unter anderem nachhaltig wirtschaften und entscheiden. Sie sollen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Machtposition

„Die Corporate Purpose stellt den gesamten unternehmerischen Wertschöpfungsprozess unter das Leitziel seines gesamtgesellschaftlichen Nutzens.“

**„Gemeinwohlbindung
und Gewinn-
maximierung sollen
einander nicht
ausschließen,
sondern wechsel-
seitig ergänzen.“**

die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sicherstellen und daher Verantwortung für Wertschöpfungsketten und für die Produktionsbedingungen in Entwicklungsländern tragen.

Über die Berücksichtigung wohltätiger Belange hat ein Unternehmen seit der Umsetzung der von der Europäischen Union verabschiedeten CSR-Richtlinie 2016 eine „nichtfinanzielle Erklärung“ abzugeben, die Teil des Lageberichts ist. Die Erklärungs-pflicht ist für sich genommen verbindlich, und Unternehmen haben sich auch darüber zu erklären, dass sie kein gesellschaftliches Engagement verfolgen. Ein Verstoß gegen CSR-Verhaltensstandards führt allerdings nur zu Reputationsschäden.

Das sollte sich ändern – bis vor Kurzem. Das Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit (BMZ), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen hatten Eckpunkte eines Lieferkettengesetzes entwickelt, das die Sozialverantwortung von Unternehmen – Corporate Social Responsibility – auf den Wertschöpfungsprozess ausweiten sollte. Mit dem Lieferkettengesetz sollte geltendes Recht werden, was in den Augen vieler allein die private Macht transnational agierender Unternehmen angemessen abbildet: Unternehmen sahen sich innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards und fairer Arbeitsbedingungen verpflichtet. Der Entwurf des Lieferkettengesetzes übertrug deutschen Unternehmen konkrete, justiziable und schadenersatzbewehrte soziale Verantwortung. Der Ende März 2021 unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlichte Gesetzesentwurf hat das allerdings nicht beibehalten: Das Gesetz begründet eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantenhaftung für Unternehmen. Lange wird sich auch das nicht halten lassen. Die Europäische Kommission hat zwischenzeitlich ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das einheitliche haftungsbewehrte Sorgfaltspflichten für Unternehmen in globalen Lieferketten in der Union schaffen soll.

Corporate Purpose

Corporate Purpose möchte sich vom Konzept der Corporate Social Responsibility abgrenzen. Sie verschreibt sich weder der Reaktion auf noch der Prävention von Kollateralschäden. Die Corporate Purpose setzt vielmehr am Sinn der Kapitalgesellschaft an: Sie stellt den gesamten unternehmerischen Wertschöpfungsprozess unter das Leitziel seines gesamtgesellschaftlichen Nutzens. Großunternehmen sollen also nicht nur „auch“ ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden; vielmehr wollen sie ihre Existenz insgesamt auf einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen zurückführen. Entsprechende Bekenntnisse füllen mittlerweile das Dasein aller DAX-30-Gesellschaften. Sie erschöpfen sich aber in aller Regel in wohlklingenden Beschreibungen des Unternehmensgegenstandes: Der Großvermieter Vonovia verschreibt sich beispielsweise der Mission „Wir geben Menschen ein Zuhause“, das Pharmaunternehmen Bayer betreibt „Science for a better Life“. Diese Mission soll die Zufriedenheit von Mitarbeitern und Kunden erhöhen. Für Bayer dient sie gar als „roter Faden und Orientierung für Mitarbeiter und Stakeholder“.

Das hat zunächst organisatorische Folgen: Ziel der Corporate Social Responsibility ist es, bei im Übrigen unverändert an Gewinnmaximierung ausgerichteter Unternehmensaktivität Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und Umweltexternalitäten im Produktionsprozess zu minimieren oder auszugleichen; die dafür notwendige Überwachungsarbeit erledigt regelmäßig eine Compliance-Abteilung. Die Corporate Purpose krempelt dagegen das Geschäftsmodell eines Unternehmens um, weswegen sie für alle organisatorischen Einheiten eines Unternehmens relevant ist. Denn Gemeinwohlbindung und Gewinnmaximierung sollen einander nicht ausschließen, sondern wechselseitig ergänzen. Entsprechend soll die Einbeziehung von Gemeinwohlbelangen weder – wie die Corporate Social Responsibility – einer organisatorischen Untereinheit obliegen noch als ausgleichender Gegenspieler zum Bekenntnis zur Gewinnmaximierung zu verstehen sein. Corporate Purpose soll

„Die Europäische Kommission hat ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das einheitliche haftungsbewehrte Sorgfaltspflichten für Unternehmen in globalen Lieferketten in der Union schaffen soll.“

vielmehr das gesamte unternehmerische Handeln einer Gesellschaft umspannen und erfüllen – und gerade dadurch gewinnsteigernd wirken. Eben dieser synthetische Aspekt der Corporate Purpose macht es schwer, sie in rechtlichen Kategorien abzubilden – ja, überhaupt den geeigneten Maßstab für sie zu finden.

Programmsatz oder Aktionsprogramm?

Unter Umständen muss das auch gar nicht geschehen. Bleibt die Corporate Purpose ein Lippenbekenntnis, sind für sie weder Mittel vorzuzahlen noch Zustimmungen einzuholen. Sehr wahrscheinlich ist ein Bekenntnis zur Corporate Purpose auch nicht mit dem Gesellschaftszweck gleichzusetzen, also der Kernformel des Zusammenwirkens im Verbund. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks bedürfte in einer deutschen Aktiengesellschaft der Zustimmung aller Aktionäre, was jedenfalls in börsennotierten Aktiengesellschaften praktisch ausgeschlossen ist. Corporate-Social-Responsibility-Klauseln in Gesellschaftssatzungen werden mitunter als solche eine Zweckänderung angesehen. Der zuvor beschriebene Unterschied zwischen Sozialverantwortung und Zweckanreicherung erhellt aber auch, warum das nicht zwingend ist: Letztere „erklärt“ und „überhöht“ den Gesellschaftszweck. Ihr Ziel ist, das, was die Gesellschaft bereits tut, am gesamtgesellschaftlichen Zweck neu auszurichten. Das Bekenntnis zur Corporate Purpose ist damit keine zustimmungsbedürftige Änderung, sondern eine Ergänzung oder Neuinterpretation des Gesellschaftszwecks. Sie ist damit richtigerweise einer Satzungsänderung gleichzustellen, wofür lediglich eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Damit ist noch nicht gesagt, wer die Corporate Purpose in konkrete Aktionsprogramme konkretisieren darf. In der deutschen Aktiengesellschaft fällt diese Aufgabe grundsätzlich in die Planungs- und Steuerungsverantwortung des Vorstands. Wird dabei – was in der Regel der Fall sein wird – der Kern der Geschäftspolitik des Unternehmens berührt, ist der Vorstand insoweit gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Das macht bei einer konkretisierten Corporate Purpose auch Sinn: Nur so kann der Aufsichtsrat den Vorstand beraten und

überwachen. Gleichzeitig agiert der Vorstand innerhalb der ihm per Satzung zugewiesenen Aufgaben weisungsfrei.

Wo aber verläuft die Grenze zwischen dem in die Satzung aufzunehmenden Programmsatz und einem konkreten Aktionsprogramm? Welche Kontrollmechanismen greifen ein, welche Organe sind zu beteiligen, wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft beschließt, mit einem Programmsatz „Ernst zu machen“? Kann der Vorstand

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht (IPR) der Universität Heidelberg ist eines der größten internationalrechtlich ausgerichteten Universitätsinstitute in Europa. Es widmet sich vornehmlich Problemen des Europäischen und Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, dem Allgemeinen Zivilrecht, dem Internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht, der Rechtsvergleichung und der Rechtsvereinheitlichung. Neben einer großen Zahl von Publikationen erstellen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts Gerichts- und Parteigutachten zum ausländischen Recht sowie Studien für die Europäische Kommission, den Europarat und verschiedene Bundesministerien. Direktoren des Instituts sind Prof. Dr. Christoph A. Kern, Prof. Dr. Thomas Pfeiffer und Prof. Dr. Marc-Philippe Weller.

www.ipr.uni-heidelberg.de

eines als Aktiengesellschaft organisierten Energieerzeugers sich, um ein Beispiel zu nennen, unter Berufung auf die in der Satzung verfügte Corporate Purpose „environment matters“ für einen vollständigen Ausstieg aus der fossilen Produktion entscheiden? Kann der Vorstand eines Textilerzeugers aus dem Bekenntnis „fashion for the people“ die Kompetenz ableiten, die Löhne am Produktionsstandort an ein deutsches Niveau anzugleichen und einen Teil des Jahresumsatzes des Unternehmens für wohltätige Zwecke einzusetzen?

Überschreitet der Vorstand durch derartige Alleingänge sein Leitungsermessen, macht er sich womöglich gegenüber der Aktiengesellschaft haftbar?

Wann der Vorstand die Grenzen seiner Leitungskompetenz überschreitet, lässt sich aber schwer vorab und wohl auch nicht einheitlich beantworten. Die Frage legt ein Spannungsverhältnis offen, das nicht nur auf ein strukturelles Defizit der Corporate Purpose hinweist, sondern ihre Praktikabilität insgesamt in Frage stellt: die Verantwortung der Leitungsorgane einer Gesellschaft gegenüber den Anteilseignern (Shareholdern) auf der einen und das wachsende Bewusstsein gleichzeitiger Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft (Stakeholdern) auf der anderen Seite. Hierauf kommen wir später zurück.

Gemeinwohl als Widmung

Im Recht der GmbH könnte ein Bekenntnis zum „guten“, konkret: zum nachhaltigen Wirtschaften künftig über eine neue Rechtsform erreicht werden. Eben diesem Ziel verschreibt sich der Vorschlag einer „Gesellschaft in Verantwortungseigentum“ (GmbH-VE), den eine aus Hochschullehrenden bestehende Arbeitsgruppe im Juni 2020 vorgelegt hat. Gewinn und Kapital der Gesellschaft sollen dabei unwiderruflich im Gesellschaftsvermögen verbleiben, ausscheidende Gesellschafter sollen die Rückerstattung ihrer Einlagen, nicht aber die Ausschüttung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen verlangen können (ein sogenannter asset-lock). Die Gesellschafter sind damit nicht mehr als „Treuhänder, die das Unternehmen für zukünftige Generationen erhalten und entwickeln möchten“. Das Bekenntnis zum Gemeinwohl ist einerseits entpersonalisiert und andererseits weitaus stärker verfestigt als in den Managementvarianten: Es soll in der vollständigen Entflechtung von Gesellschaftsvermögen und Gewinninteresse der Gesellschafter liegen.

Vom verantwortlichen Zweck zum Verantwortungseigentum

Womöglich ist eine neue Rechtsform der einzig gangbare Weg, um eine Gemeinwohlbindung in Unternehmen missbrauchsresistent zu gestalten. In der Tat finden sich

CAPITAL & SOCIETY

PROFIT MAXIMISATION AND THE COMMON GOOD

BETTINA RENTSCH & MARC-PHILIPPE WELLER

Shareholder capitalism holds that the only social responsibility a business has is to increase its profits. Recent changes in public opinion and management theory, and the repercussions of both on corporate law, prove that businesses today are held to a higher standard. They are expected to serve a good cause, and many are willing to comply. But is corporate law fit to serve the greater good? This outline highlights three remarkable strands of development: the rise and (debatable) legal ramifications of corporate social responsibility – the struggle of corporate law in dealing with a corporate purpose – and pending legislation on “responsible corporate property”. In sum, corporate law is indeed fit to serve the greater good – provided that such a commitment increases corporate profits. ●

PROF. DR MARC-PHILIPPE WELLER joined Heidelberg University in 2014 as professor and is co-director of the Institute for Comparative Law, Conflicts of Law and International Business Law. He previously held professorships in company and European business law at the universities of Mannheim and Freiburg. Marc-Philippe Weller studied at the universities of Heidelberg and Montpellier (France), earned his doctorate at Heidelberg University and completed his habilitation at the University of Cologne in 2008. His research interests include the law of contracts, European and private international law as well as comparative law.

Contact: marc.weller@
ipr.uni-heidelberg.de

DR BETTINA RENTSCH is currently preparing her postdoctoral thesis at Heidelberg University's Institute for Comparative Law, Conflicts of Law and International Business Law, where she earned her doctorate in 2016. She studied law and classical philology in Würzburg, Freiburg and Geneva (Switzerland) and holds a Master of Laws from the University of Michigan, Ann Arbor (USA). Her research interests are international private law, family law, civil procedure law and corporate law as they relate to European Union Law and the foundations of law.

Contact: bettina.rentsch@
ipr.uni-heidelberg.de

“Serving the common good and maximising profits should not be mutually exclusive, but complementary goals.”

„Solange der gute Zweck auch eine Gewinnmaximierung erwarten lässt, sind Gesellschaftsrecht und Gesellschaftspolitik Symbionten.“

zahlreiche Gründe, um Leitungsorganen die Kompetenz für ein gemeinwohlorientiertes Entscheiden abzusprechen. Milton Friedman vertrat beispielsweise den Standpunkt, Vorstandsmitglieder seien nicht in demokratischen Wahlen gewählt; der Anspruch, als Fürsprecher einer Gesamtgesellschaft zu handeln, sei daher illegitim. Man mag diese Kritik damit abtun, dass ihr ein nicht mehr zeitgemäßes Verständnis vom Daseinszweck einer Gesellschaft zugrunde liegt. Im Kern ist sie aber nach wie vor bedenkenswert: Die zivilgesellschaftlichen Stakeholder sind nicht in der Kapitalgesellschaft vertreten und können das Handeln der Leitungsorgane deswegen nicht kontrollieren. Nur soweit diese Kontrollmöglichkeit besteht – so der verallgemeinerbare Kern des Shareholder-Value-Denkens –, ist der Vorstand zur Wahrnehmung von Fremdinteressen berechtigt.

Die US-amerikanischen Rechtsökonominnen Lucian Bebchuk und Roberto Tallarita haben diese normative Beschränkung empirisch überprüft. Sie halten die Corporate Purpose und das hinter ihr stehende Konzept des Stakeholderism auf dieser Grundlage für ein „illusorisches Versprechen“. Zum einen hätten Leitungsorgane ohnehin ökonomische Anreize, Gemeinwohlinteressen nur insoweit zu berücksichtigen und zu schützen, als dies den Shareholder Value erhöhe. Zum anderen schwäche ein nicht durch organisatorische Kontrollmechanismen abgesichertes Gemeinwohlbekenntnis

die Verantwortungsstrukturen innerhalb einer Kapitalgesellschaft und mindere so die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Der Kuchen, dessen langfristige Vergrößerung die Corporate Purpose verspricht, werde in Wahrheit also kleiner, die Produktivität der Gesellschaft sinke. Schließlich sei eine floskelartige Gemeinwohlorientierung in Kapitalgesellschaften deren tatsächlicher Umsetzung sogar abträglich: Abstrakte Programmsätze verhinderten oder verzögerten einflussreiche Reformen.

Die Befürchtung, ein lose formuliertes Mission Statement berechtige den Vorstand zu Alleingängen wider das Gesellschaftsinteresse, ist nicht aus der Luft gegriffen. Dieser Einwand schwächt das Konzept des Stakeholderism insgesamt. Ganz abgesehen davon lässt sich in Zweifel ziehen, ob wirtschaftliche Alltagsentscheidungen sich am Leitziel gesamtgesellschaftlichen Nutzens ausrichten lassen, ohne die Leitungsorgane an ihre Kapazitätsgrenzen zu treiben.

Die Tragik der Allmende

Damit bleibt noch der Weg über die gemeinnützige Bindung des Gesellschaftseigentums, wie es der Entwurf einer GmbH-VE vorsieht. Auch diese Lösung hat aber ihre Schwächen: Eine Zweckbindung nicht der Leitung, sondern des Kapitals übergeht in den Augen der Kritiker dieser Rechtsform die Anreizstrukturen in der GmbH. Gesellschafter bringen Risikokapital regelmäßig in der Erwartung in die Gesellschaft ein,

später am Gewinn der Gesellschaft teilzuhaben. Der Entwurf der GmbH-VE sieht dieses Defizit offenbar durch die zu erwartende Identifikation mit dem Unternehmensgegenstand als ausgeglichen an: Die Weitergabe der Gesellschaftsanteile an künftige Generationen soll das Gewinnstreben überwiegen. Selbst wenn diese Rechnung aufgeht, ist die Idee einer generationenübergreifenden Gestaltungsmacht der Gründer dogmatisch jedenfalls einzigartig und in ihren Wirkungen missbrauchs anfällig. Die Gesellschaft wird durch eine Kapitalbindung für die Ewigkeit schwerfällig, und es wächst die Gefahr einer sogenannten Kollusion, also eines Zusammenwirkens mehrerer Beteiligter, um einen Dritten zu schädigen: In diesem Fall könnte das bedeuten, dass die Gesellschafter kollusiv zusammenwirken, um über Austauschverträge und Organbeziehungen das Gesellschaftsvermögen auszuzehren.

Sind Gesellschaftsrecht und Gesellschaftspolitik nun also Symbionten oder Gegenspieler? Wir meinen: Ersteres. Solange der gute Zweck auch eine Gewinnmaximierung erwarten lässt. ●